

18

# Fürstliche Beschreibung des ganzen Königreichs Wohlens:

Nola esse hanc descriptionem  
in latere scriptae tamquam brevi-  
tate Novae Monachii 1606. 4.  
Dito transcriptam, aliisque hujus  
versionis ad istam additotamen  
nomine scripti: Antonij coryphae  
graeforum vel potius episcopis co-  
dilen anno 1697. in 8.

Landschafften/  
Kirchspielen/  
Monwodschafften/  
Starosten/  
SENATOREN und  
Beampten.

Wie auch

Ein Register aller Fürsten und Könige / vom  
Fürst Lechus, so Anno 550 zum Regiment kommen /  
bis auf

FRIDERICUM AUGUSTUM,  
Chur-Fürsten zu Sachsen /

So den 17/27 Juny Ao. 1697. ist erwehlet worden.

H A M B U R G ,

Zu bekommen bey Thomas von Wiering, im guldnen A, B, C



# I. Der König in Pohlen.

**G**omit diß ganze Werck vom Könige als von seinem  
Haupte den Anfang nehme / so hat der König in Pohlen acht  
Landschafften/ die seinem Gebiet oder Regierung untergeben/  
und die fast alle an der Sprache/ oder doch zum wenigsten in der  
Red-Arth oder Aussprache etwas von einander unterschieden/  
sind/ unter sich ; Als/ Groß- und Klein-Pohlen/ das Groß-Her-  
zogthumb Litthauen/ desgleichen die Herzogthümer Reussen/  
Preussen/ Massowien/ Samoiten/ Pommern und Lieffland :  
Unter diesen Landschafften haben etliche ihre Herzoge/ welch doch des Königes und  
der Crohn Pohlen Lehn-Leuthe sind/ als Preussen/ Lieffland und Pommern.

Es ist auch der Fürst in der Wallachen oder der Untern Moldau/ so an Russen  
oder Rusland gränzet/ viel Jahr lang der Könige in Pohlen ihr Lehn-Mann gewe-  
sen/ wie denn auch die Eydes-Formul solcher Huldigung/ welche den Königen und der  
Crohn Pohlen oft geleistet worden/ in den Statuten des Königreichs noch zu finden;  
Als aber hernach der Türken Macht überhand nahm/ haben dieselben Fürsten oder  
Woywoden (wie sie genennet werden/) auch allgemach angefangen die Türkische  
Ober-Herrschaft freundlich zu beeihren/ und durch Abstattung eines Jährlichen Tri-  
buts den Frieden gleichsam zu erkauften/ jedoch also/ daß sie gleich wol auch der Könige  
in Pohlen ihre Hoheit und treuen Schutz erkandten/ und zu gewissen Zeiten durch  
Überschickung der Geschenke und Verehrungen/ als tapfferer Türkischer Pferde/  
desgleichen fetter Ochsen in die Küche/ kostlichen Weins oder Malvassiers und ver-  
gleichen/ ihre Unterthänigkeit an Tag legten; wie denn auch durch ein gleiches Bünd-  
nis zwischen den Pohlen und Türken/ so zu Erhaltung des Friedens gemacht wor-  
den/ mit deutlichen Worten versehen und verbothen wurde/ daß der Groß-Türk kei-  
nem jemahls solche Landschafft wider des Königs in Pohlen Willen anvertrauen/  
und daß derjenige Fürst/ der solche erhielte/ auch dem König in Pohle getreu seyn solte.

Als im Jahr Christi 1595. der Türkische Sultan solche Landschafft/ wider die  
auffgerichteten Verträge/ denen Lartern zu bewohnen eingeräumet und zugelassen/  
wurde durch das Pohlische Krieges-Heer von dem damaligen Groß-Canzler und  
Reichs-Feldherren dem Johann Zamosc/ nachdem er die Lartern wieder daraus ver-  
trieben/ einer aus desselbigen Landes Einwohnern/ nachdem er zuvor mit dem Recht  
des Königreichs Pohlen/ und mit dem Adel-Stande war begabet worden/ darein  
gesetzet/ welcher nun auch/ nachdem er dem Könige in Pohlen den Huldigungs-Eyd  
geleistet/ dasselbige Land friedlich beherschet.

Über

Über diß sind auch noch andere im Königreich anzutreffen/ so den Titul der Her-  
sche und Marggraffen führen; welche aber doch mit den übrigen Magnaten und  
Häuptern des Reichs/ als den Graffen/ Frey-Herrn und Edelleuten ein gemein oder  
gleiches Recht gebrauchen: Denn der Ritterstand in Pohlen/ weil er sich bey seinen  
Fürsten und dem gemeinen Wesen/ durch seine Kriegs-Künste und Kriegs-Tapfer-  
keit grossen Ruhm und Ehre zuwege gebracht/ ist zu solcher Gleichheit mit den Hohen  
Geschlechtern oder Ständen gediehen/ daß er mit gleichen Recht beydes zu Erlangung  
aller Ehren-Aemter/ als auch zur freyen Wahl des Neuen Königes gehöret; daher  
haben sie alle mit einander eine so grosse und gleiche Freyheit. Wiewohl es an dem/  
daß auch der Adel seine Söhne/ so entweder aus Begierde der Höflichkeit/ Klugheit  
und Geschicklichkeit zu lernen/ und durch Übung zu erlangen angereizet/ oder wegen ih-  
res geringen Vermögens dahin genothiget und bewogen worden/ wider den Gebrauch  
derer Abend-Ländischen Volcker (so gegen den Niedergang der Sonnen wohnen/)  
nicht nur in der vornehmen Herrn der Bischöffe/ und der Priester Schutz und Dien-  
ste sich begeben/ sondern auch bey ihres Gleichen/ oder auch wohl biszweilen geringern  
und niedrigern Herrn/ sonderlich denjenigen/ so ein Obrigkeitliches Amt führen/  
oder an dem Königl. Hofe in Ansehen sind/ oder auch wegen ihres Reichthums und  
Güter/ oder wegen ihres Fleisses/ Kunst und Geschicklichkeit/ oder sonst wegen ihrer  
Gunft/ so sie bey dem gemeinen Volcke haben/ viel vermögen/ sich in Dienste einlassen/  
oder von ihren Eltern ihnen übergeben werden; Und zwar so ist diese Arth der Dienst-  
Bestallung nicht schimpfflich noch verächtlich/ sondern sie ist freiwillig und Ge-  
schäftig/ und geschickt oft eine solche Abwechselung/ daß einer einen solchen in seiner  
Dienst-Bestallung habe/ dessen Eltern er selbst gedienet und auffgewartet/ oder wohl  
noch in dero Diensten stehe; und diese Arth die Ritterliche Jugend zu erziehen/ wird  
vor ganz ehrlich und läblich gehalten/ indem dieselbe eine sonderbare Gleichheit/ auch  
bey gleichen Zustande oder Vermögen in sich verfasset. Dahero geschicht es/ daß ihrer  
viel entweder durch ihre eigene Tugend/ oder durch die Wolthat grosser Herrn/ aus ei-  
nem geringen Orthe oder schlechten Zustande/ nicht nur zu mittelmässigen/ sondern  
auch biszweilen zu den allerhöchsten Ehren/ und zu dem größten Reichthumb und Gü-  
tern gebracht und erhoben werden.

## II. Die Abtheilung der Pohlnischen Landschafften.

**D**ie Landschafften werden hier alle entweder in gewisse Diceces, Bisthümer und  
Kirchspiele/ oder in Woywodschäfftien/ und diese hinwiederumb in Castellaneyen  
oder Bezirke/ ab- und eingetheilet; diese aber wiederumb in Hauptmannschäfftien  
oder Aemter/ welche zweyerley sind/ nemlich etliche mit einem Gerichts- Zwange/ oder  
ohne denselben/ wie dergleichen sind die Königl. Güther/ oder des Fürsten seine Erb-  
schafft; darnach werden sie auch eintheilet in die Erb-Güther der Kirchen/ der Herrn  
und der Edelleute.

## III. Die Diceces oder Kirchspiele.

**E**tliche Diceces oder Kirchspiele erstrecken sich weiter/ als daß sie mit einer Woy-  
wodschafft solten umbfasset werden: Sintemahl die Crackauische/ (so vor zeiten  
ein Erz-Bisthumb gewesen/ begreift in seinem Umfang 3 Woywodschäfftien/ als  
die Crackauische/ die Sandomirsche und die Lublinische.

Die Wildbis. Diöceses wird mit den Gränzen des ganzen Gross-Herzogthums Litthauen / so doch sehr weit und breit sich erstrecken/ geendiget; desgleichen Samoiten/ (so vor diesem ein Königreich gewesen/ ) hat nur einen einzigen Bischoff/ und also etliche andere mehr.

Es werden aber der Kirchspiele im Königreich Pohlen zusammen 16 gezehlet/ worunter 2 Erz-Bischöfliche/ die andern alle Bischoßl. und zwar in folgender Ordnung; Als:

### Die Erz-Bischöflichen sind

Das Gnesische/ oder zu Gnesen; und Das Lembergische / oder zu Lemberg.

### Die Bischoßl. aber

Das Crackauische/ oder zu Crackau.

Das Cuiavische/ oder zu Cuiavien.

Das Wildische/ von der Wilda.

Das Pohnische/ oder zu Posen.

Das Plochische/ oder zu Plozkow.

Das Darmische / oder zu Darmeland.

Das Euccoriensiche/ oder zu Eucho.

Das Premissiensiche/ oder zu Premissie.

Das Samoitische/ oder zu Samoyten.

Das Culmische/ oder zu Culm.

Das Chelmsche/ oder zu Chelm.

Das Kiovische/ oder zu Kiov.

Das Camenische/ oder zu Camenz/ und

Das Vendensiche/ oder zu Venden.

Der Erz-Bischoff zu Gnesen ist ein gebohner Legat, Primas, und der vornehmste Fürst des Königreichs; dieser hat nicht allein die Bothmässigkeit über die ganze Clerisy oder Geistlichkeit im Reiche/ und die oberste Stelle im Reichs-Rath/ sondern auch bey den Rathschlägen die höchste Authorität: wie er denn auch zur Zeit des Interregni, (wenn kein König vorhanden/ ) die Hrn. Reichs-Räthe zusammen beruffet/ umb von den Sachen/ so zur Reichs-Wolfarth gehörig/ zu berathschlagen/ imgleichen gibt er den frembden Botschafftern Audienz/ und bestimmet den Tag und Orth zur Erwehlung des neuen Königes: Hernach/ wenn solcher erwöhlet worden/ macht er ihn nahmhaftig/ und verkündiget denselben öffentlich/ setzt auch hernach bey öffentlichen zur Krönung bestimpften Tage/ so zu Crackau gehalten zu werden pflegt/ denselben die Kön. Krone auff sein Haupt/ und weyhet ihn zum Regiment ein.

Der Erz-Bischoff aber des Haupt-Stuhls zu Lemberg hat die andere Stelle im Rath: Ihm folgen die Bischöffe in oben erklärter Ordnung/ als welche in dem Reichs-Rath allen weltlichen Herren vorgehen; Sintemal die Könige in Pohlen so Gottsfürchtig und Ehrebitig gewesen/ daß sie alsobald nach Annahmung des Christlichen Catholis. rechtgläubigen Romischen Glaubens/ nachdem sie zuvor die ganze Regierung der Landschafften ihres Königreichs/ nach Arth der andern/ so die Christl. Religion angenommen/ an sich/ und in gute Ordnung gebracht/ über diese auch hinzugehan und verordnet/ daß die Bischöffe und obersten Vorsteher der Kirchen/ die ersten und vornehmsten Stellen im Reichs-Rath stets und immer während haben solten; haben auch sie selbst/ wie auch die/ ihrer Bothmässigkeit und Auffsicht untergene Kirchen/ und also die ganze Clerisy mit herzlichen Freyheiten begabet/ berer sie sich auch noch bis izo zu erfreuen haben/ zu grossem Nutzen/ Verbesserung/ Hülffe und Zierde des ganzen Königreichs.

### IV. Die Woywodschafften.

Damit wir nun von den Kirchspielen zu den Woywodschafften schreiten/ so haben dieselben alle ihre gewisse Gränzen und Bezirke/ oder Unterscheidungen: Es sind aber

aber die Woywodschafften nichts anders als Herzogthümer / man mag gleich den weiten Umbfang der Landschaft / eines jeden / oder den Adel ansehen / der in einer jeden Woywodschafft sich befindet ; denn weil dieser in grosser Anzahl oder Menge / so kan man allezeit eine gnugfahme Krieges-Macht daraus auff bringen / entweder die Feinde zu vertreiben / oder auch mit Krieg anzugreissen. Derohalben sonst ein jeder Woywod ein gemachter Fürst / ein vornehmer Senator oder Reichs-Rath in der Ordnung oder Anzahl der Weltlichen / und ein Herzog oder Kriegs-Oberster über das Kriegs-Volk in seiner Woywodschafft : Aber außer dem Reichs-Senatoren-Ampte / verichtet er seine Kriegs-Charge niemahls / als nur zur Zeit eines allgemeinen Außboths im ganzen Königreiche ; zu welchem aber nicht geschritten wird / als nur zu der Zeit / wenn ein sehr gewaltiger Feind mit Macht ins Land einbricht ; zur Friedens-Zeit aber hat er das Recht in seiner Woywodschafft / die Zusammenkunft des Adels anzustellen / denselben und ihrem Gerichte vorzustehen / den Werth oder Tax-Ordnung des Beträydes und aller andern Virtualien / so verkaufft werden / zu segen / außerhalb der Zeit der Reichs-Tage und des Kriegs ; imgleichen vor das Gewicht und Maß Sorg zu tragen : So gehöret auch der Juden Gerichte vor den Weywoden.

Es sind aber der Weywoden im ganzen Königreich Pohlen und im Gross-Herzogthumb Litthauen ; mit welchen etliche Starosten / und ein Hauptmann / was die Stelle im Reichs-Rath anlanget / einen grossen sonderbahren Vorzug vor andern haben / wie denn unter ihnen der Crackauis. Castellan oder Starost wegen eines sonderbahren Privilegii oder Begnadigung / allen weltlichen Reichs-Senatoren vorgehet / und also die Präcedenz vor ihnen hat. Es wird aber diese Ordnung unter ihnen gehalten ; Als :

Der Castellan oder Starost zu Crackau :

Der Weywode zu Crackau :

zu Posen.

zur Wilda oder Wilnaw.

zu Sandomir.

Der Castellan oder Starost zur Wilda  
oder Wilnau.

Die Weywoden zu Kalisch.

zu Trocig (oder Drogiebyn.)

zu Siradien (Suradyn.)

Der Castellan oder Starost zu Trochic  
oder Trocks.

Der Weywode zu Lenezh. Letezh.

Der Capitain zu Samoiten :

Die Weywoden zu Brzesius oder Brzeze.

zu Kiorw / und zu Knowoloez.

in Russen oder Klein Reussen.

in Polhnien : in Podolien.

zu Smolenko. (Ist heut zu Tage den  
zu Lublin. Muskovitern un-  
terworffen.)

zu Polozkie an der Dwina.

zu Belcz.

zu Novogrodech.

zu Plozk : zu Witekly.

in Massovien oder Masuren.

in Podlachien oder Bielsch.

zu Bressichi oder Brescia.

zu Culm oder Chelm.

zu Mscislau. Incislawan Nieper.

zu Marienburg.

zu Braislau.

in Pommern.

zu Minsch oder Minsk.

zu Venden.

zu Derpat : zu Parnau.

## V. Die Castellaneien oder Starosteyen.

Gerauff folgen die Starosteyen ; dieselben sind gewisse District oder Bezircke / Landschafften oder Theile einer jeden Woywodschafft / welche auch mit ihnen gesessen.

wissen Gränen umbgeben oder umschrieben sind / wie auch die Königl. Güter so von den Gütern der Kirchen / der Herrn und Edelleute / so daselbst erblich / unterschieden sind. Es befinden sich aber in einer jeden Weywodtschafft bisweilen 4 / 3 / oder zum wenigsten 2 Starosteyen.

Es verwaltet aber ein jeder Starost / nebenst der Reichs-Senatoren-Stelle / zugleich die Lieutenants-Charge bey dem Krieges-Heer seines Weywoden / und com-mandiret an dessen Stelle den Adel oder Ritterschafft selbigen Bezirks / bey einem allgemeinen Aufboth oder Kriegs-Zuge : Über das aber verwaltet er keine Both-mäßigkeit in solcher Pflege außerhalb des Kriegs / ob er gleich ein Senator oder Reichs-Rath ist ; Es sind aber der Starosten im Königreich an der Zahl 83 / jedoch zweyfa-her Ordinung ; denn etliche heissen Grosse / etliche aber kleine Starosten : Der Groß-fern sind an der Zahl 31 ; Als :

Der Posnische.	Der Samoitische.	Der Smoleensische.	Der Ravensische.
Der Sendomirische.	Zamoytsche.	Der Lublinische.	Der Brescische.
Der Calissische.	Der Brestensche.	Der Pollockische.	Der Culmische.
Der Woinitsche.	Der Klowische.	Der Belzigtsche.	Der Mscisavische.
Der Gnesnische.	Der Inowlozische.	Der Novogradische.	Der Elbingtsche.
Der Siradische.	Iknowloczische.	Der Plockische.	Der Brassavische.
Der Lenztsche / Lonzzische.	Der Lembergische.	Der Vitebskische.	Der Dankigtsche / un-Der Minfische :
	Der Vollhimsche.	Der Zernische.	
	Der Camenzische.	Der Podlachische.	

Und diese werden deswegen grössere Starosten genennet / weil sie mit den andern so Geist / als Weltl. Reichs-Senatoren zu allen / ja auch zu den allergeheim-sten Rathschlägen / gezogen und zugelassen werden.

Derer kleinern Starosten aber sind 52 ; Als :

Der Sandeckische.	Der Sanockische.	Der Camensische.	Der Livische.
Der Medzickische.	Der Chelmsche.	Der Spicimische.	Der Glonseische.
Der Bissicksche.	Der Dobrinsche.	Der Inowlodische.	Der Lubakowische.
Der Bieczensche.	Der Palaneckische.	Der Kovalische.	Der Conarische / des Siredischen Landes.
Der Rogoskische.	Der Premerzische.	Der Sandockische.	
Der Radomistsche.	Der Crivinsche.	Der Sochacovische.	
Der Jawichostische.	Der Czechovische.	Der Gostinische.	Der Conarische / des Lenzischen Landes.
Der Lendtsche.	Der Mackische.	Der Wisznische.	
Der Stremtsche.	Der Kospiersche.	Der Raciasische.	Der Conarische / des Cujavischen Landes.
Der Barnovitsche.	Der Biechovische.	Der Siepreische.	
Der Malogostische.	Der Vidgostische.	Der Byzogrodtsche.	
Der Bielunische.	Der Breslinsche.	Der Ripinsche.	Der Wendische.
Der Premislische.	Der Kruzkwickische.	Der Zakrocimische.	Der Derpatische.
Der Halickische.	Der Oskwickische.	Der Eichanovische.	Der Pernauische.

Sie werden aber deswegen Kleinere genennet / weil sie / ob sie gleich mit den andern obgemeldten Reichs-Senatoren / eben derselbigen Privilegien und Freyheiten im übrigen zu geniessen und zu üben haben / und also wahrhaftige Senatores sind / jedoch von den geheimden Rathschlägen bisweilen aufgeschlossen werden : Und dis sind also die drey-

dreyfachen Ordnungen der Reichs-Senatoren / nemlich die Bischöffe mit den 2 Erz-Bischöffen; die Weywoden und die Starosten: Nun folgen die Reichs- oder Crohn-Beampten.

#### IV. Die hohen Beampten des Königreichs.

**D**iese sind zweyerley Gattung; denn etliche sind mit der Ordnung der Reichs-Senatoren/ welche auch mit den obig-gemeldten Reichs-Senatoren einerley Vorzug und Freyheit geniesen; Etliche aber sind nicht mit unter den Reichs-Senatoren/ sondern außer solcher Ordnung.

Derer so mit oder unter der Reichs-Senatoren Ordnung sich befinden / sind zehn; Als:

Der Crohn-Groß-Marschall.

Des Herzogthums Litthauen Vice-Canzler.

Des Herzogthums Litthauen Groß-Marschall.

Der Crohn-Groß-Schatz-Meister.

Der Crohn-Groß-Canzler.

Des H. L. Groß-Schatz-Meister / der Groß-Littauische Schatz-Meister.

Des Herzogthums Litthauen Groß-Canzler.

Der Crohn-Hoff-Marschall.

Der Crohn-Vice-Canzler.

Des H. Litthauen Hoff-Marschall.

Des Reichs oder der Crohn-Groß-Marschall ist Königl. Hoffmeister / und ein Vertreter des gemeinen Raths: Bey ihm steht das Recht/ den ganzen Rath zu berufen/ und zwar entweder auff Befahl des Königes oder des Herrn Primas: dehgleichen Stillschweigen zu gebiethen/ und Audienz zu machen; Auch Gewalt zu geben/ bey öffentlichen Reichs-Tagen seine Meynung frey zu sagen; die ankommenden fremden Legaten zu empfangen/ und ihnen ihr Bedürfnis zu verschaffen; Ingleichen aus dem Rath zu stossen diejenigen/ so nicht darzu gehörnen: Ferner die Königl. Decrets oder Schlüsse/ in solchen Sachen/ so Schmach oder Zodes-Straffe nach sich ziehen/ zu verkündigen / und solche vollstrecken zu lassen: Die Reichs-Raths-Schlüsse dem Volcke kund zu thun; die öffentlichen Gepränge anzuordnen; vornehme Gäste zu empfangen; Unruhiger und auffruhrischer Leute Empörung zu dämpfen / und solches zwar nicht allein bey den Rath und in öffentlichen Versammlungen/ sondern auch bey der Königl. Taffel und in seiner Residenz und Privat-Wohnung; Ingleichen die Verbrechen zu straffen/ so an dem Orth/ oder bey der Stadt/ allwo die Königliche Hoffhaltung sich befindet/ oder auch bey den Reichs-Tagen/ begangen werden; Endlich auch bey den Reichs-Tagen / und bey dem Königl. Comitat die Quartier auszusteilen/ auch auff die Sachen/ so zu verkauffen/ einen gewissen Preis zu setzen: Über dies so hat der Reichs-Marschall auch die Bothmässigkeit/Auffsicht und Bestrafung über den Königl. Comitat, und über die Königl. Taffel-Verwalter / wie auch andere Königl. Ampts-Vertreter (jedoch nur über die Weltlichen) damit sie weder ihre Ampte versäumen/ noch wider die Erde und Wohlstand etwas begehen: Bey öffentlichen Zusammenkünften / oder wenn der König sich sonst öffentlich sehen lässt/ tragt er ihm einen auffgerekten hölzern Scepter oder Stab vor: wie denn eben dergleichen Privilegia auch die Hoff-Marschalle in Abwesenheit der Crohn-oder Reichs-Groß-Marschallen/ haben.

Der Groß-Canzler und der Vice-Canzler/ so wohl in der Crohn als im Groß-Hera-

Hertzogthumb Litthauen / sind zwar dem Nahmen und der Stelle oder Range nach unterschieden / aber an der Gewalt und Ampt-Berichtung einander gleich : Sie versetzen und versiegeln die Königl. Diplomata, Edicta, Befehle/ Brüsse/ und andere dergleichen Schriften / und welche dem Könige überschickt werden / die empfangen/ lesen/ und tragen sie vor. Sie verwahren auch und haben in ihrer Gewalt die Königl. Siegel; Der Groß-Canzler zwar das Große/der Vice-Canzler aber das kleinere Reichs-Siegel : Ihre Autorität/ Ansehen und Gewalt erstreckt sich so weit / daß sie auch viel ohne Vorwissen oder Befehl des Königes besiegen können/ was aber wider die Gesetze des Königreichs zu lauffen scheinet/das können sie/wenn es gleich der König befiehlet/ abschlagen und versagen. Sie geben Antwort in des Königes Nahmen; und bringen das im Königl. Rath vor/worüber soll berathschlaget werden : Endlich so verfassen sie die Raths-Schlüsse/die Königl. und Reichs-Tägl. Abschiede und Decreta in Schriften/ und publiciren sie : (geben sie öffentlich heraus :)

Sie erkennen und urtheilen auch über die Privat-Klagen/ Supplicationes und Appellationes , welche von den Stadt- und Ampt-Gerichten zu dem Königl. Richter-Stuhl gebracht werden ; Sonderlich hat derjenige Canzler/so geistl. Standes ist/ die Auffsicht über die Secretarien/ Schreiber/ Priester/ Capellanen/ Prediger/ Capell-Meister und Musicanten bey Hofe/und schreibt den Ceremonien in des Königs Hoff-Capelle/ gewisse Maasse und Ordnung für: denn nach den Gesetzen muß einer von den beyden Canzlern/ geistliches/ der andere aber weltlichen Standes seyn : dahero durch eine lange Gewohnheit eingeführet worden/ daß der Vice-Canzler / wenn der Groß-Canzler verstorben / wegen der Ober-Stelle und des Vorzugs im Urtheil-sprechen/ ihm succedire : (an seine Stelle komme:) derowegen auch zu dieser hohen Würde vortrefflich-gelehrte und in Reichs-Sachen wohlersfahne Männer pflegen befördert zu werden/ als welche hernach auch den König in dem / was geschehen oder zugelassen werden soll oder nicht / mit gebührender Ehrerbietung wegen seiner Majestät hohen Würde/ weißlich unterrichten können: Und da darff niemand vermeynen / daß dieses hohe Ampt etwa einem Schreiber-Dienste oder Bestallung gleich sey/ welches zwar/ daß es vor Alters gar gering schätzig gewesen / der Wohlgerührige Pater Nicolaus Serarius, ein Jesuit und Doctor der Heil. Schrift/ in seinen Maynzischen Sachen im Buch/ am 29 Cap. gelehret/ da er denn genugsam dargethan / das solch Ampt zu einer hohen Würde und Ehren-Stelle gediehen ; da er denn zugleich widerleget den Carolum, Fürsten in Sudermannien/ welcher / als er an den Pohlinschen Groß-Canzler/ den Johannem Zamoscium schriebe/ ihn zum Schimpff und Verachtung einen Schreiber genennet/ mit solchen Worten : Du bist mir nicht gleich : denn so du mir gleich wärest/ wolte ich dich nicht mit Waffen/sonden mit einem Prügel abweisen/ dich fangen und bindē lassen: du bist nur ein Schreiber/ derowegen so streite durch Worte mit den Schreibern : Was aber der Groß-Canzler/ so nicht allein von hoher Würde/ sondern auch von wegen seiner trefflichen Gelehrsamkeit und Erfahrung in Kriegs-Wesen hochberühmt war/ hierauff geantwortet/will ich dem Leser zu Gefallen/selbigen Brief hieher setzen/ welcher also lautet :

**E**ch habe vernommen/ daß ihr ein eigenmüniger Mensch / und von einer unbescheidenen Jungs- und unmäßigen Lebens gewesen seyd : Ich hatte aber die Hoffnung / daß noch etwas vom Verstande bey euch möchte zu finden seyn : Aber ihr habt erwiesen/ daß es wahr sey/ was eure geheimsten und besten Freunde/ die täglich mit euch umgehen/ von euch halten ; nemlich / daß ihr ein unge-

ungezähmtes/ unbändiges und stürmisches Gemüth habt/ und daß ihr nicht durch Verstand regiert werdet: Ihr habt einen Zettul an mich geschrieben/ darinnen ihr vorgebetet/ wie ich euch verwundert/ daß ich euch einen Zweytkampff antrage und darzu aussordere/ da ich doch euch nicht gleich wäre/ weder vom Geschlecht noch Würden/ indem ihr aus Königl. Stam entsprossen; und so ich euch gleich wäre/ wollet ihr mit keinen andern Waffen/ als einem Prügel mit mir kämpfen: Das ist eine treuliche Südermannische Klugheit/ daß ihr/ weil ihr wegen des Königl. Geschlechts folgiret/ mir nicht einen Kampff nach Art der Ritter-Leute/ sondern nach Art der Träger oder Büstler/ einen Stecken-Kampf anbietet: Gleich als wann in Pohlen Prügel mangelten/ und starke Scherganten/ welche diejenigen/ so sie zuvor mit Prügeln wacker abgedroschen/ und Pfahles die grösser und längen slab/ als Stecken/ können anspiessen/ sonderlich diejenigen/ so sich mit dem Kaster des Hochverraths gegen das Vaterland oder gegen ihre Könige sich besleckt haben: und wenn dergleichen Verräther durch Gottes Gnade/ nicht in Pohlen sind/ müste man sie am Südermannischen Hofe suchen: Was ihr aber schreibet vom Geschlechte/ so bin ich darinne gleich allen Edelleuten/ auch denen/ aus welchen Könige sind erwehlet worden/ und also bin ich von so ehrlicher Geburth/ als ein König seyn kan. Ich habe den Titul eines Herzogs nicht verlanget/ und da er mir angetragen worden/ nicht angenommen/ sondern bin vergnüget mit der Freyheit des Pohlischen Adels: Euch aber stünket der Adelstand an: Da doch der Römische Kaiser Carolus der V. Hochstamildestes Gedächtnis/ ver ein sehr Großmuthiger Herz war/ wenn er etwas bejähete/ so sagte er/ daß er solches auf Adeliche Treu und Glauben als ein Ritters-Mann bejahe oder verprene: An euch finde ich nur diß allein/ daß ich ansehen und beobachten könne/ nemlich/ daß ihr mit dem Durchläufigsten Könige aus einerley Familia oder Stam entsprossen/ welches aber/ wenn ihr es achtetet/ (hoch hielter) würdet ihr euch anders gegen ihn bezeigen: Das übrige alles/ so eurem Verstand und Sitten gemäß und würdig ist/ achte ich sehr gering oder für gar nichts: Ihr sprecht/ ich sey ein Schreiber/ und sollte die Waffen fahren lassen: Aber ich bin ein Lantler/ und ein dergleichen Amt verhindert nicht die Churfürsten des Römis. Reichs/ die solches führen/ daß sie nicht solten eben die Oberstelle und Vorzug haben/ als die andere Churfürsten und Herzoge/ so eben so grosse Herren haben: Ich bin er aum ein Lantler in meinem Vaterlande und in einem sehr grossen und weitläufigen Königreiche/ mit eben dergleichen Recht und Gewalt/ und von eben dergleichen Würdigkeit und Höhe/ welche überall/ wo man nur will/ vor die grösste und höchste geachtet wird: Ihr achtet mich vielleicht auff diese Weise ein Lantler zu seyn/ als wie der in Südermannien; aber dergleichen haben auch gross und vornehme Pohlische Edelleute/ ja auch wohl die/ so im Privat-Stande leben: Ich bin aber nicht allein ein Lantler/ sondern auch ein General oder Feld-Herz über das Kriegs-Volk: Ich führe die Waffen für mein Vaterland/ und commandire das Kriegs-Heer nun über 20 Jahr: Mein Nahme ist in der ganzen Welt bekandt: Meine Verrichtungen sind ganz ehrlich/ und werden in hohen Ehren gehalten: Ich habe sehr gross Mühe/ Unkosten und Gefahr vor die Wohlfahrt des Königreichs auff mich genommen: Euer Nahme aber wäre weniger bekandt gewesen/ wenn ihr nicht die Herrschaft über eines andern Königreich begehret/ und solches angefallen hättest/ und zwar als ein Vetter eures Bruders Sohnes Reich: Oder meynet ihr denn/ daß euch etwa an meiner statt/ ein junger Ansänger oder Lehrling mit einem Kriegs-Heere werde entgegen gestelllet werden? Ich bin nunmehr von hohen Alter/ und das sehr baufällig ist: (Ich habe nunmehr meine Zeit erlebt:) Der allerhöchste Gott aber regieret das Königreich Pohlen und Groß-Herzogthums Litthauen/ durch seine Göttliche Kraft/ und durch ein rechtmässiges Regiment: Er macht es fest und beständig/ und hat es zu seinen Lob und Dienst gewidmet: Es fasset dasselbe in sich viel Reichs-Senatores und Edelleute/ die wegen ihres tapfern Gemüths/ ihrer Kriegs-Erfahrungheit und hohen Verstandes sehr berühmt sind: Das ihr aber von euch geschrieben: Es wäre euer Vaterland von mir turbirt und verwirret worden/ darauf sage ich/ daß ihr es in euern Hals hinein lieget; Und was ihr sonst schmähstückiges und schimysches von mir geschrieben oder geredet/ das alles sage ich/ daß ihr es lüget/ will es auch beydes sagen und schreiben: Aber dieses alles

Alles thue ich wider meine Gewohnheit/indem ich heraus gesordert worden/meine Ehre zu schützen/  
und zwar beydes wegen der Nothwendigkeit/die mir von euch auferlegt worden / als auch/weil  
ichs euch versprochen / daß ich also / wie ihr mit mir verfähret / euch hinwieder antworten wol-  
le: Nun höre ich auff:

Der Crohn-Groß-Schakmeister zeiget sein Amt an durch seinen Nahmen; denn er ist der Einwohner und Verwahrer des Königl. Schakes ; Imglichen der Königl. Kleinodien oder Reichs-Insignien; als da sind / die Crohne / der Reichs-Appfel / der Scepter und das Schwert : Ferner hat er Auffsicht auff den Königl. Hausrath und die Einkünfte des Reichs / wie auch über die Archiven und Gedächtnis-Schriften ; Imglichen ist er Ober-Kantmeister und Cammer-Director, denn er hat die Bothmässigkeit und Auffsicht über die Schösser / Verwalter und Haushalter des Königes/ von welchen allen er die Rechnungen abnimpt ; Über diß hat er auch die Auffsicht über das Münz-Wesen/ und bezahlet so wohl den Soldaten ihren Sold/ als auch den Hof-Bedienten : Jedoch ist er dem Könige hiervon Rechnung zu thun schuldig.

Hierbey muß man nun nothwendig mercken/ daß solche Officiales oder Beamteten des Königl. Raths/ ob es gleich scheinet/ als wenn sie die Letzten unter den Reichs-Senatoren wären/ sie dennoch die grösste Macht und Ansehen haben/ und daß einem jeden unter ihnen zu den allervornehmsten Reichs-Würden und höchsten Aemptern/ von Rechts-wegen/ der Zutritt offen stehe: denn weil diese zur Execution bringen sollen/ was im Reichs-Rathe jemahls geschlossen worden. Wie nun ein jeder sein Vermögen und Fleiß darinne zu bezeugen und an Tag zu legen sich höchstens bemühet/solche ihm aufgetragene Sachen zu vollbringen: Also wird er auch vor einen umb das gemeine Wesen hoch- und wohl-verdienten und hochberühmten Mann gehalten.

## VII. Die Officiales oder Reichs-Beamtten / so nicht Reichs-Senatores sind.

Die hohen Beamtten/ so außer der Reichs-Senatoren Orden sind / werden hin- wiederumb in 3 Classen eingetheilet / denn sie sind entweder Beamtten des ganzen Königreichs/ (der Cron) und des Groß-Herzogthums Litthauen ; Oder sie sind des Königl. Hofs/ oder gewisser Bezirk/ und Pflegen.

Die allgemeinen oder des ganzen Reichs Officiales sind folgende; Als :	
Der Crohn Groß-Feldherr.	Der Weltliche Crohn-Referentarius.
Des Herzogthums Litthauen Groß-Feldherr.	Des Groß-Herzogthums Litthauen Weltl. Referentarius.
Der Crohn Feldt-Marschall.	Zwey Ober-Schenke benderley Volk.
Des Herzogthums Litthauen Feldt-Marschall.	Zwey Vorschneider.
Der Hauptmann über die Königl. Leib-Garde.	Zwey Schwert-Träger.
Der Geistl. Groß-Reichs-Secretarius.	Der Schakmeister der Königl. Cammer.
Der Geistl. Crohn-Referentarius.	Der Schakmeister der Litthaus. Cammer.
Des Groß-Herzogthums Litthauen Geistl. Referentarius.	Der Schakmeister in Preussen.
	Die Beysscher im Königl. Hof-Gerichte.
	Der Protonotarius im Königl. Hof-Gerichte.

Der Protonotarius bey der Canzley des  
Groß-Herzogthums Lit-  
thauen.  
Die Regenten der Reichs-Canzley.  
Die Reichs-Fiscale.

Die Kriegs-Secretarii oder Muster-  
Schreiber.  
Der Hauptmann über die Gränz-Wa-  
che wider die Tartaren.  
Die Amtl. Leuthe über die Zölle.

### Silber-, Bley- und Salz-Bergwerke.

Der Reichs-Münz-Meister / und Der Reichs-Forst-Meister.

Ben diesen Officianten ist dieses zu beobachten, daß gleichwie die hohen Beamp-  
ten im Reichs-Rath zu den allerhöchsten Ehren-Aemttern den nechsten Zutritt ha-  
ben; Also haben diese ict gemeldten zum Reichs-Senatoren-Stande einen grossern Zu-  
tritt; sonderlich aber der grosse Reichs-Secretarius und die Refendarii; denn diese  
werden das für gehalten, daß sie sich um den König und um das ganze Reich und gemei-  
ne Wesen vor andern wohl verdient gemacht; und daß sie wegen hoher Erfahrung in  
den Reichs-Sachen und wegen ihres grossen Vermögens / die Reichs-Senatoren  
Stelle am besten bekleiden und behaupten können.

Es steht aber nechst dem Könige / bey den Reichs-General oder Groß-Felds-  
Herrn der Crohn / wie auch bey den Groß-Feld-Herrn des Herzogthums Litthauen  
die oberste Bothmässigkeit im Kriege / massen sie disfalls des Königs Stelle vertreten:  
denn sie führen die Kriegs-Heere / lassen die Feld-Lager schlagen / machen die Schlacht-  
Ordnung / geben das Zeichen zum Tressen und zum Abzuge: Sie tragen Sorge vor  
das Proviant im Kriege: Sie sezen den Geträyde-Tax und auff andere Wahren/  
wie hoch sie zu verkauffen; Sie ordnen und haben die Auffsicht auff Maaf und Ge-  
wicht: Sie straffen die Verbrecher / und damit ich das übrige mit wenig Worten fas-  
se / so braucht ein jeder von diesen Beyden bey dem Kriegs-Heere und zur Kriegs-Zeit/  
volle Königl. Macht und Gewalt. Es ist auch disf gebräuchlich / daß wenn dieses hohe  
Amt oder Würde soll vergeben werden / solche gemeynlich einem und den andern un-  
ter den Reichs-Senatoren / welche man vor die Geschicktesten darzu hält / anvertrauet  
werde. Dero wegen darf man sich nicht verwundern / daß solche hohe Ampt-Wür-  
den / und die im Königreich Pohlen am meisten im Gebrauch sind / gebraucht werden/  
und den grösten Nutzen haben / im hohen Rath sehr hoch geschäcket werden: denn sie  
werden nur den Reichs-Senatoren auffgetragen; oder aber / so fern einer aus dem  
Privat-Stande zu solcher hohen Würde geschickt und tüchtig geachtet wird / so wird  
mit derselben ihm auch zugleich das hohe Senatoren-Amt auffgetragen.

Der Feld-Marschall so wohl der Crohn / als des Groß-Herzogthums Lit-  
thauen / ist der General-Lieutenant des Feld-Herrn vom Könige darzu verordnet: Er  
hat sonderlich Obacht auff die Schild-Wachten und Kundschaffter / und wann der  
Feld-Herr sonderlich nicht verhanden / so commandiret er die geworbene Soldatesca  
(so um Sold dienet) und hat zur selbigen Zeit völlige Gewalt und Bothmässigkeit  
über das Kriegs-Heer.

Der Hauptmann über die Leib-Guardie bey Hoff / ist der Oberste über diejeni-  
gen Soldaten / die zur Beschützung des Königes / wenn er im Lager verhanden / bestel-  
let sind / hat auch nechst dem Könige / die völlige Bothmässigkeit über sie: Es währet  
aber dieselbe nur so lange / als der König im Lager bleibt.

Der grosse Reichs-Secretarius ersehet oder vertritt derer Reichs-Canzler Stelle/ wenn dieselbe abwesend sind/ so wohl bey Hofe/ als auff der Reise: Jedoch hat er kein Königl. Siegel in seiner Gewalt/ als wie jene; sondern/ so oft es vonnothen ist/ ersuchet er den König umb seinen Vitschafft-Ring/ und siegelt alsdenn in seiner Gegehnart/ so wohl die öffentlichen Reichs-Verordnungen/ als die Briefe: Und dieser Reichs-Secretarius hat nechst dem Reichs-Canzler den Vorzug vor allen andern/ die Bischofßliche Würde oder Amt zu erlangen/ wenn dergleichen sich verlediget und offen wird: Er hat auch eine höhere Ober-Stelle vor allen andern Cron-Bedienten/ so wohl bey Hofe/ als in denen Bezircken oder Landschaften.

Die Referendarii sind bey beyden Volkern und Ordnungen die Supplic-Meister oder Vorsteher der Supplicationen oder Bittschriften/ sie hören die Klagen der Leuthe an/ und tragen sie hernach bey der Cankley gebührend vor: Sie sind auch bey der Cankley zugegen/ wenn Bürgerliche Streitigkeiten darinnen vorgehen/ und mit Erlaubnis des Canklers bringen sie hernach solche Streit-Sachen vor den König und den Reichs-Rath/ und mögen alsdenn bey solchen Königl. Hof-Gerichte/ so außer den Reichs-Tagen gehalten wird/ die Urtheil aussprechen.

Die Ober-Schenken unter beyden Volkern/ zeigen ihr Amt durch ihren Nahmen an; welchen man auch die Vorschneider bey Hofe mag hinzu setzen.

Die Schwerdt-Träger tragen bey öffentlichen Solennitäten dem Könige das Schwerdt vor.

Der Schatzmeister des Königl. Hofes oder Cammer/ wie auch des Groß-Fürstenthumb Litthauen vertreten gleichfalls die Stelle des Groß-Schatzmeisters/ wenn dieselbigen abwesend sind: Ja sie werden bisweilen/ wenn diese gleich gegenwärtig sind/ zu allen denselben Verrichtungen gebraucht/ welche sonst diese angehen.

Der Schatzmeister in Preussen ist/ welcher alles Geld und Rechnung von den Verwaltern und Vorstehern der Königlichen Güther und Einkünfte/ wie auch die öffentlich aufgeschriebene Schätzungen einfordert und eintreibet/ und entweder selbst solches einnimmet und verwaltet/ oder dem Reichs-Schatzmeister überlieffert.

Die Beyssher im Königl. Hof-Gerichte sind die meisten Officianten oder Beamtpe/ welche alsdenn am Hofe des Königes gegenwärtig sind/ als die Supplic-Meister/ oder Referendarii/ der Vice-Canzler/ und etliche von den Reichs-Secretarien.

Die Protonotarii oder Gerichts-Schreiber/ so wol bey der Cron/ als im Groß-Herkogthumb Litthauen erweisen ihr Amt ihrem Nahmen nach.

Die Regenten der Reichs-Canckley sind diejenigen/ so da denen Notariis oder Gerichts-Schreibern bey Hofe mit voller Gewalt oder Botmäßigkeit vorstehen/ und die Aufsicht haben.

Der Reichs-Fiscal ist/ welcher da diejenigen Güther/ so durch Unfall oder Verledigungs-Recht dem Könige und seiner Cammer heimgefallen/ von den Besitzern abfordert/ und der Cammer zueignet; Sie mögen gleich den Bürgern/ oder Fremden/ oder denen von Adel/ nunmehr aber durch die Conffirirung dem Könige zuständig gewesen seyn.

Der Kriegs-Secretarius oder Munster-Schreiber verzeichnet die geworbenen  
Soldaten (hält die Register darüber) und zahlt ihnen ihren Sold.

Der Hauptmann über die Gränz-Wache wider die Tartarn ist / der an den  
Gränzen des Reichs wider die Tartarn stete Wache hält / damit sie nicht unverhoffte  
Einfälle ins Reich thun / und ist derselbe schuldig allemahl dem Reichs-General oder  
Feld-Herrn zu rechter Zeit zu warnen / damit er also dem Feind zu rechter Zeit mit dem  
Kriegs-Heere entgegen gehen könne.

Die Zoll-Beampte sind / welche da die Schatzungen und die Zölle der Crohn  
einfordern / und hernach dem Könige zu gelegener Zeit Rechnung darvon ablegen.

Die Almpt-Leute über die Silber-Bley- und Salz-Gruben tragen Sorge vor  
solche Metall / und haben die Bothmässigkeit über die Arbeiter in solchen Bergwer-  
cken / sind auch schuldig dem Könige Rechnung darüber zu thun.

Die Münz-Meister sind meistentheils die Schatz-Meister / denen Almpts-ve-  
gen vornehmlich zustehet / daß gute und tüchtige Münze von rechtem Werth im Kö-  
nigreiche geschlagen werde.

Die Forst-Meister sind / die über die Wälder / in welchen der König bisweilen  
zu jagen pflegt / die Auffsicht haben / und verwehren / daß nicht ein jeder ohn Unterscheid  
darinnen jagen dürffe.

### VIII. Die Officianten des Königlichen Hofes sind :

Der Ober-Cammerer.

Die Ober-Schenken.

Die Vorschneider.

Die Fahnen-

Träger.

Der Stallmeister.

Der Küchen-Meister.

Der Wagen-Meister.

Der Camerer in sgemein Bett-  
macher.

Der Mund-Schenke.

Der Unter-Truchses.

Der Vice-Stallmeister.

Der Ober-Jägermeister.

Die Hof-Schranzen / deren eine  
grosse Zahl.

Die Secretarii.

Die Salariati oder Besoldete.

Die Pagen oder Edel-Knaben.

Die Cammer-Diener.

Der obere Schatz-Schreiber.

Die Leib-Guardie oder Traban-  
ten.

Die Leib-Medici.

Die Hof-Caplane.

Die Schatz-Schreiber.

Die Musicanten.

Die Thür-Hüter.

Die Trabanten oder Lackayen.

Die Fourirer oder Quartier-Mei-  
ster.

Der Vice-Wagen-Meister.

Der Haushaltungs-Verwalter.

Der Wein-Meister oder Wein-  
Auftheiler.

Die Trompeter.

Die Trommel-Schläger.

Die Reit-Knechte.

Die Silber-Diener oder Silber-Verwahrer.  
Die Stallmeister und Stall-Knechte.  
Das Küchen-Gesinde.  
Die Wagenmeister und Wagen-Knechte.  
Die Künstler allerley Arth und Werkmeister.  
Die Jäger und Vogelsteller.  
Die Auffwärter.

Dieser Hof-Bedienten Aempter und Verrichtungen können leicht aus ihren Mahnen selbst erkandt werden; jedoch sind die meisten darunter/ die über dß noch etwas sonderliches haben/ deren Aempter oder Verrichtung ich mit wenigem anmercken will; Als:

Der Ober-Cammerer hat die Auffsicht auff die Königl. Schlaf-Rammer/ im gleichen auff die Bettmacher und Cammer-Diener/ und giebt Achtung darauff/ daß alles nach der Hoheit und Würdigkeit des Königes eingerichtet und bestellet werde.

Der Unter-Truchses trägt Sorge/ damit die Gerichte oder Trachten der Speisen sein ordentlich auff die Königl. Taffel auffgetragen und auffgesetzt werden/ wie er denn mit dem Stabe oder Scepter den Aufträgern der Speisen vorher gehet.

Die Hof-Schranken oder Reisigen/ deren eine sehr grosse Anzahl ist/ sind die vornehmsten Edelleute/ so darzu bestellet sind/ daß sie zu Ross umb Sold dienen/ so wohl zur Beschützung des Königes/ als zu seiner Ehre/ welchen/ wenn er entweder reitet oder fähret/ diese Reisige gemeinlich begleiten. Solcher Reisige Zeug und Reuterey besteht in einer grossen Zahl/ und ist stattlichen Ansehens; diesen führen die Marschälle/ und bestraffen diejenigen/ so etwas verbrechen: Es gibt auch solche Hof-Schranken/ welche nicht eben nöthig haben Pferde zu halten/ und diese begleiten den König zu Fusse/ wenn er sich öffentlich sehen läset; wiewohl bey öffentlichen Gepräng nichts ungewöhnliches/ daß auch die Reisigen vor dem Könige/ wenn er reiset/ vorher marschiren.

Die Secretarii/ wiewohl ihnen kein besonder oder gewisses Amt zugeeignet ist/ so sind sie doch vorhanden und bereit/ auff des Königes Begehrten die Gesandtschaften in seinem Nahmen zu verrichten/ imgleichen Briefe zu schreiben/ und die öffentlichen Königlichen Schriften abzulesen; wie auch vornehme Gäste und Fürstliche Gesandten vor den König oder in den Reichs-Rath zu fordern und zu führen: Ferner/ wenn die vornehmsten Senatores entweder frank oder von dem Rath abwesend sind/ ihre Meynungen zu erforschen/ und hernach anzugezeigen oder vorzubringen; Und denn auch die Oerther/ die Thaten und streitigen Händel/ sonderlich derer Königl. Bedienten und Hof-Schranken/ welche sie entweder unter sich selbst/ oder mit ihrer Obrigkei haben/ vor dem Könige und in seiner Gegenwart zu erkennen/ und Wissenschafft darüber einzuziehen; Und was dergleichen sonst noch mehr vor ehrliche und seyn.

Die Salariati oder Besoldete sind entweder Hof-Prediger/ oder geheime Cammer-Diener und dergleichen/ welchen gewisse Besoldung und ein gewisser Lohn pflegt ausgezahlet zu werden.

Die Pagen oder Edel-Knaben und Cammer-Diener sind gegenwärtig und vorhanden zu allen häuslichen Diensten oder Geschäftten des Königes; jedoch werden die Cammer-Diener insonderheit gebraucht / die Reichs-Näthe in dem Rath/ und zum Könige zu fordern/ auch die Königl. Schreiben/Befehle und Edicta hin und wieder zu tragen: Zu dessen Behueff ihnen in allen Städten und Flecken auff des Königes Befehl/ überall Pferde geschaffet und dargereicht werden.

## IX. Die Officianten oder hohe Bediente in den Bezircken oder Landschafften.

Die Officianten in denen gewissen Bezircken können füglich in zwei Classen oder Ordnungen eingetheilet werden/ also/ daß etliche seyn Beamtpe auff dem Lande/ etliche aber im Felde oder im Lager.

Die Beamtpe auff dem Lande sind folgende; Als:

Der Unter-Cammerer.	Der Wein-Schenke.
Der Fähnrich oder Fahnen-Juncker.	Der Unter-Truchses.
Der Land-Richter oder Schulze.	Der Gerichts-Schreiber.
Der Truchses.	Der Schwert-Träger.
Der Mund-Schenke.	Der Rentmeister oder Schöffer.
Der Jägermeister.	Der Marschall oder Zunfft-Meister.
Der Unter-Richter oder Unter-Schulze.	(Constabel.)

Der Unter-Cammerer ist darzu bestellet/ daß er die Gränzen der Felder und jersischen Güther/ so wol derer/ die dem Könige/ als die der Ritterschafft/ denen Thum-Capitulu/ und denen Bürgern oder Einwohnern zuge hören/ beobachte und richte; und dieser muß darzu beeydet seyn: Er hat aber zur Verwaltung und Bestreitung solches Ampts seine Bedienten/ welche Cammerer genennet werden; und dieselben erwehlet und liefet er aus nach seinem Gefallen oder Gutachten/ aus dem Ritterstande selbiger Landschafft/ und verbindet sie mit einem Eyde/ auch verändert und schafft er sie ab/ so oft er will/ und nimmet andere an nach seinem Belieben.

Der Land-Richter nebenst dem Unter-Richter hat die Außsicht über die Privatsachen und Streit-Händel der Ritterschoft/ und die Macht selbige zu entscheiden und Urtheil darüber zu sprechen. Und zwar so ist der Unter-Richter disfalls sein Collega oder Mitgesell/ nicht aber sein Vicarius oder Sach-Berwalter/ jedoch ist jener höher/ und dieser unter ihm: Diesen beyden wird zugeordnet ein Gerichts-Schreiber/ welcher doch auch zugleich bey solchem Gerichte das Recht oder Macht hat seine Meynung zu sagen und das Urtheil zu sprechen.

Der Land-Rentmeister trebet die öffentlichen aufgeschriebenen Contributionen oder gemeinen Anlagen in einem Bezirck oder Landschafft ein/ und ist verbunden Rechnung darüber zu thun.

Dem Land-Marschall oder Landes-Hauptmann sind die Schlößer oder Besitzungen in seinem Bezirck bey währendem Kriege zu bewahren anvertrauet/ und umb dieser Ursach willen darf er nicht mit in den Krieg ziehen.

Der übrigen Officianten ihre Bestallung oder Berrichtung kan man aus ihren Nahmen selbst erkennen.

## X. Die Officianten im Feld-Lager sind:

Die Haupt-Leuthe mit dem Gerichts-Zwange.	Die Burggraffen. Die Lieutenante.
Die Haupt-Leuthe ohne dem Gerichts-Zwange.	Die Auditours oder Feld-Richter. Die Muster-Schreiber.

Die Haupt-Leuthe/ welche den Gerichts-Zwang haben/ sind die Commendat-ten über die Königl. Schlosser und Städte/ welche daher der Königl. Arm genennet werden: Diese halten Gerichte/ und beurtheilen diejenigen Klag-Sachen/ so in ge-ringem Sachen oder Klagen bestehen/ und zwar ordentlich alle 14 Tage einmahl: Die Sachen aber der Klagen/ so im Feld-Lager vorgehen/ und zwar wo man über wichtige Sachen Streit führet/ alle 6 Wochen einmahl/ wosfernne solches nicht irgend was verhindert.

Und diese haben ihre Lieutenante/ unter-Hauptleute/ ihre Auditours und Muster-Schreiber: Ja auch desto mehr Bediente und Fuß-Knechte/ umb zu verwehren/ daß nicht jemand Gewalt angeleget werde/ oder die Hochtrabenden und Trotzigen etwas wider die Gesetze des Vater-Landes unbestraft begehen mögen: Haben also einen sehr weit sich erstreckenden Gerichts-Zwang/ (oder Bothmässigkeit) und zwar nicht nur über Bürger und Bauer/ sondern auch über den Adel oder Ritterstand; Über dieses haben sie die Macht/ und können aller anderen Unter-Richter/ so wohl Geistliche als Weltliche ihre gesprochene Urtheil zur Execution bringen/ wenn sonst die ordentlichen Executores entweder solches nicht thun wollen/ oder nicht thun können. Sie tragen auch Sorge wegen der Nutzungen und Einkünfte des Königes/ welche da entweder aus dem Haß-Besen oder Zahl-Terminen der Bürger herrühren: Jedoch werden solche Einkünfte/nach Abzug des vierden Theils/ ihnen selbst wegen ihrer sonderbahren vorirefflichen Dienste geschencket und überlassen: So steht ihnen auch vor allen andern Officianten, sie mögen auch seyn wes Standes oder Ordens sie wollen/ ein náherer und gróßerer Zutritt offen zur Reichs-Senatoren-Stelle/ umb solche zu erlangen.

Die Hauptleute/ so keine Jurisdiction oder Gerichts-Zwang haben/ sind diejenigen/ welche insgemein Temitarii oder Inhaber der Königlichen Güter genennet werden; Diese hegen oder halten keine Gerichte: Jedoch haben sie die Macht oder das Recht/ die geringern Insolentien, Muthwillen oder Leichsfertigkeiten bisweilen zu wehren und selbigen Einhalt zu thun.

Die Burggrafen sind die Obersten-Wachtmesser auff den Schlossern oder Festungen/ welche beydes zu Kriegs-als Friedens-Zeiten die Nacht-Wache/ ingleichen auch wenn es vonndchen ist/ die Tag-Wache/ entweder vor sich selbst/ oder durch Bediente bestellen/ jedoch sind sie den Capitainen oder Hauptleuten unterworffen.

XI. Hierauß folgen nun die Edelleute/ Freyherren/ Grafen und Fürsten/ oder Herzoge/ so ihre Sizze und Güter oder Erbschafften daselbst haben: Ferner der Ca-theedral-oder Thum-Kirchen/ und der Collegiat-oder Stiftis-Kirchen ihre Capitu-lares oder Thum-Herren/ wie auch der gemeinen Pfarr-Kirchen und aller anderer ihre Rectores: zu geschweigen der Städte/ Flecken/ Dörffer und Schlosser; Endlich so folgen die Kaufleute/ Künstler/ Handwerks-Leute und das gemeine Volk.

Aus solchen Edelleuten/Freyherrn und andern werden nur zu Senatoren-Würde gezogen und aufgenommen/ bloß nach Belieben des Königes/ welche er will: Unterdes braucht der König eines oder des andern/ so viel er vor nützlich und gut befindet/ ihres Dienstes/ zu Gesandtschaften/ Commissionen, zur Besichtigung und Beobachtung der Gränzen/ zur Einreibung der gemeinen Anlagen oder Contributionen, zum Kriegs-Besen und dergleichen öffentlichen Aempfern oder Berrichtungen.

Aber auch diese schicken selbst bisweilen aus ihrem Mittel diejenigen/ so sie durch die freye Wahl oder freye Stimmen/ vor die Geschicktesten achten/ mit voller Gewalt als Land-Bothen zu den allgemeinen Reichs-Tagen; Bisweilen aber schicken sie etliche an den König/ wenn sie nemlich in ihren eigenen Geschäften oder Nothwendigkeiten daselbst zu handeln oder etwas zu verrichten haben; Bisweilen aber schicken auch Richter oder Beysitzer zum Königlichen Hof-Gerichte: Weil nun dasselbe die letzte Instanz in sich hält/ so wird keine sernere Appellation von selbigen zugelassen/ es wäre denn/ daß wegen Gleichheit der Stimmen eine Sache auff den öffentlichen Reichs-Tag verwiesen würde/ damit sie daselbst vom Könige und ganzen Reichs-Rath möchte untersuchet und verabschiedet werden: Denn weil der König derer von Adel ihre Sachen und erörterte Streithändel/ so durch Appellation vor sein Hoff-Gericht gebracht worden/ wegen seiner vielfältigen Geschäfte/ die bey ihm allezeit sehr groß und wichtig sind/ nicht außwege verabschieden oder erörtern kan/ haben sie/ indem sie der Gerechtigkeit und ihren Sachen dadurch ratthen wollen/ eine solche Urth des Gerichts noch darzu erfunden/ auch durch die Gütingkeit und Nachsehen des Königes/ desselben Confirmation erhalten: Jedoch ist der König deswegen nicht gänglich von Rechts-Händeln/ das Recht darinne zu sprechen/ befreyen: Denn da werden aller Städte und Gemeinden/ welche sich des Sachsis. Rechts gebrauchen/ ihre Sachen bey Hofe (in Königl. Hoff Gerichte) abgehandelt: Desgleichen gehören auch die Fiscal-Sachen/ (so den gemeinen Schatz betreffen) vor das Königl. Hoff-Gerichte: Desgleichen ist der König mit seinem Rath der einige Richter über die Criminal-Sachen der Edelleute: Auch stehen in seiner treuen Hand alle Ehren-Aempfer zu vergeben/ und die Bestrafungen der Ubelthaten: (und die Ubelthaten zu bestrafen.)

So haben sie auch vornehmlich diese Freyheit/ daß sie zugleich und nebennst den Reichs-Senatoren zur Wahl des neuen Königes gehören/ und zwar nicht nur/ wann nach tödtlichem Hintritt des Königes kein Königlicher Prinz verhanden/ der da im Reich nachfolgen sollte/ (dann wer wollte wider ihren Willen der Regierung sich animassen?) Sondern auch/ wann ein Königl. Prinz als rechtmäßiger Nachfolger/ nach den Gesetzen des Reichs/ zum Könige soll erwähler werden: Denn ob gleich dieser allezeit im Regiment nachfolget/ so pflegt doch eine ordentliche Wahl auf seine Person vorher zu gehen: Und dieses vergeringert keinesweges etwas von der Majestät eines so großen Königes/ dieweil auch sonst noch zwey dergleichen vornehme Häupter der Christenheit auf eben dergleichen Weise/ ein jeder in seinem Regemente/ also bestellet werden/ nemlich durch die Wahl/ und dennoch haben dieselben eben dergleichen Recht über ihre Unterthanen/ wie ein jeder Erb-Fürst über die Seinigen: Und endlich so thun sie solches mit schuldiger Ehrerbietung/ Observantz und Bezeugung ihrer Unterthänigkeit gegen ihre Könige/ und zwar mit willigen Gegüthe/ und lassen nie-

niemahls zu/ daß dieser nicht solte erwählet werden / dem die Nachfolge im Reich von Rechts wegen gebühret: Jedoch unterlassen sie diese Art und Weise nicht/ damit es nicht scheine / als ob sie eine so grosse Freyheit verloren geben: Sonderlich weil sie dafür halten / daß sie auss diese Weise beydes des Königes grössere Neigung und Wohlgewogenheit gegen sein Volk/ desto mehr zu verdienen und zu erhalten/ als auch dadurch ihren König als durch eine Nothwendigkeit sich verbindlich zu machen vermeynen / damit er seinen Sohn oder Prinzen / demer sich gerne zum Nachfolger verordnet wissen möchte/ desto mehr in freyen Künsten Erfahrung und andern Tugenden/ sonderlich aber in der Gottesfurcht möchte unterweisen lassen : Denn mit allen solchen Tugenden muß derselbe geziert seyn/ welcher über so viel weite Länder/ und mitten unter seinen mächtigen Feinden gelegenen Königreichen dermahl eins herrschen und wohl regieren will.

## Verzeichnis/ Aller Fürsten und Könige in Böhmen / so bis- hero darinne das Regiment geführet.

1. LECHUS, der erste Fürst; Dieser soll Anno 550 zum Regiment kommen seyn / wie lang er aber regieret / ist ungewiß.  
Nach ihm regierten 12 erwähnte Waiwoden.
2. CRACUS, der 2 Fürst / soll Anno 570 auss den Thron kommen senn.
3. LECHUS II. der 3 Fürst brachte seinen ältern Bruder u.n / und massete sich des Regiments an / wurde aber verstoßen.
4. VENDA, des vorigen Schwester / als die 4 Fürstin / wurde auss den Thron erhoben A. 750 / sprang in den Weixel Thun/ und ersäufste sich.  
Nach ihr habett die 12 Waiwoden wiederumb regiert: darauff folgten
5. PREMISLAUS oder LESCUS, der 5 Fürst: Er kahm die Ober-Herrschaft Anno 760 / starb Anno 804 / im 44 Jahre seit der Regierung.
6. LESCUS II. der 6 Fürst / kahm mit List zur Regierung/ Anno 804 / wurde aber bald umbgebracht.
7. LESCUS III. der 7 Fürst / wurde zur Thron-Würde erhoben Ao. 804.
8. LESCUS IV. der 8 Fürst / regierte 5 Jahr / starb A. 815.
9. POPIEL US, der Ältere / der 9 Fürst/ regierte 5 Jahr / starb 820.
10. POPIEL der Jüngere / als der 10 Fürst / wurde von den Mäusen gefressen / Anno 830.
11. PIASTUS, der 11 Fürst / wurde aus Bürgerlichen Stande zum Thron erhoben Ao. 831 / regierte 30 Jahr / starb Ao. 861.
12. SEMOVITUS, der 12 Fürst / regierte 31 Jahr / starb Ao. 892.
13. LESCUS V. der 13 Fürst / betrat den Thron A. 892 regierte 21 Jahr / starb Anno 913.
14. ZIEMOVITUS II. oder ZIEMOMISLAUS,

- der 14 Fürst / bekahm das Regiment  
 Anno 913 / regierte 51 Jahr / starb  
 Anno 964.  
 15. MIECISLAUS oder MIESKO , der 15.  
 Fürst / kahm zur Regierung Ao. 964.  
 nahm den Christlichen Glauben an/und  
 erlangte den König. Titul/ regierte 35  
 Jahr/ und starb Anno 999.  
 16. BOLESLAUS CHROBRY , der 1 König  
 in Pohlen / kahm zur Regierung Anno  
 1000/ wurde vom Kaiser Otto III. mit  
 einer Königl. Chron beschencket/ Anno  
 1001/ starb 1025.  
 17. MIECISLAUS II. der 2 König / regierte  
 9 Jahr. starb A. 1034.  
 18. CASIMIRUS I. der 3 König / kahm  
 zum Regiment Anno 1041/ regierte 17  
 Jahr / starb A. 1058.  
 19. POLESLAUS II. der 4 König bekahm  
 die Chron A. 1059/ regierte 23 Jahr /  
 und starb Ao. 1082.  
 20. ULADISLAUS I. der 16 Fürst/ wollte  
 den Königl. Thul nicht annehmen / re-  
 gierte 20 Jahr/ starb A. 1102.  
 21. BOLESLAUS III. der 17 Fürst/  
 kahm zur Regierung A. 1103/ regierte  
 36 Jahr/ starb A. 1139.  
 22. ULADISLAUS II. der 18 Fürst/ ver-  
 waltete das Regiment 7 Jahr/ wurde  
 vertrieben A. 1146.  
 23. BOLESLAUS IV. der 19 Fürst/ kahm  
 zur Regierung 1146/regierte 27 Jahr/  
 starb A. 1173.  
 24. MIECISLAUS III. der 20 Fürst/ be-  
 trat den Thron A. 1174 wurde aber ab-  
 gesetzt A. 1178 starb A. 1202.  
 25. CASIMIRUS II. der 21 Fürst/bekam  
 das Regiment 1178 regierte 17 Jahr/  
 starb Ao. 1194.  
 26. LESCUS IV. der Weisse/der 22 Fürst/  
 betrat den Thron A. 1195/ regierte 31  
 Jahr/ starb A. 1226.  
 27. BOLESLAUS V. der Züchtige/ der  
 23 Fürst / kahm zur Regierung Anno
- 1239 verwaltete solche 39 Jahr / starb  
 Anno 1278.  
 28. LESCUS V. der Schwarze / der 24  
 Fürst / verwaltete das Regiment 11  
 Jahr/ starb A. 1289.  
 29. HEINRICUS der Fromme / der 25  
 Fürst / regierte nur 1 Jahr / weilen er  
 mit Gifft vergeben wurde / starb also  
 Anno 1290.  
 30. PREMISLUS , der 5. König / wurde ges-  
 fröhnet Año 1296. aber in dem 8 Mo-  
 nat hernach ermordet/ regierte also nur  
 7 Monat.  
 31. WENCESLAUS , der Böhme/ der 6  
 Pohlische König/ wurde gekrönet A.  
 1300/ starb Anno 1305.  
 32. ULADISLAUS LOCTICUS, der 7de  
 König/ kahm auff den Thron A. 1306.  
 und regierte bis Anno 1333.  
 33. CASIMIRUS MAGNUS , der 8. Kö-  
 nig/ kahm zur Krohne 1333. regierte 37.  
 Jahr/ und starb Anno 1370.  
 34. LUDWIG aus Ungarn/ der 9te Kö-  
 nig erlangte den Scepter Anno 1370.  
 regierte 12 Jahr/ und starb 1382.  
 35. ULADISLAUS JAGELLO , der 10te  
 König/ ward auff den Thron erhoben  
 Anno 1384. regierte 48 Jahr/ und starb  
 A. 1434.  
 36. ULADISLAUS , der 1 Sohn Jagel-  
 lonis, der 11 König in Pohlen / kahm  
 zur Kronen-Würde 1434. und starb in  
 der Schlacht Anno 1445.  
 37. CASIMIRUS , der 2te Sohn Jagel-  
 lonis, der 12 König/ ward zur Krohne  
 berufen Anno 1447. regierte 45 Jahr/  
 und starb 1492.  
 38. JOHANNES ALBERTVS , der 13te  
 König/ bekahm den Scepter A. 1492.  
 regierte 9 Jahr/ und starb 1501.  
 39. ALEXANDER , der 14te König/ er-  
 langte die Kron-Würde Anno 1501.  
 regierte 5 Jahr/ und starb 1506.  
 40. SIGISMUND US I. der 15 König/ er-  
 langte

langte den Scepter Anno 1506. führte  
seßigen loblich 42 Jahr / und starb  
Anno 1548.

41. SIGISMUNDUS AUGUSTUS, der  
16 König/ bestieg den Thron An. 1548.  
besaß denselben 24 Jahr / und starb Al.  
1572.

42. HEINRICUS VALESIUS, ein Fran-  
kose/der 17 König/ wurde erwehlet An-  
no 1573. kahm im Februario 1574. in  
Pohlen an / wurde gefrohnnet / gieng  
aber im Junio wieder heimlich durch/  
und wurde König in Francreich.

43. STEPHANUS BATHORI, der 18.  
König/ wurde erwehlet Anno 1576. re-  
gierte 10 Jahr / und starb Anno 1586.

44. SIGISMUNDUS III. aus Schwei-  
den / der 19 König wurde erwehlet An-  
no 1587. regierte 45 Jahr / und starb  
1632.

45. ULADISLAUS IV. der 20 König

erlangte den Scepter 1632. führte sol-  
chen 17 Jahr / und starb Anno 1648.

46. JOHANNES CASIMIRUS, der 21  
König / trat in die Regierung Anno  
1649. verwaltete dieselbe 21 Jahr/danck-  
te freywillig ab / Anno 1670. zog in  
Francreich/ und wurde ein Abt zu St.  
Germain.

47. MICHAEL KORIBUTH, der 22. Kön-  
ig/ kahm auff den Thron 1670. besaß  
solchen nur 4 Jahr / und starb Anno  
1673.

48. JOHANNES III. der 23. König/ wur-  
de erwehlet Anno 1674. regierte 22  
Jahr / und starb 1696.

49. FRIDERICUS AUGUSTUS, Thur-  
fürst zu Sachsen/ der 24. König / wurde  
erwehlet Anno 1697. den 17/ 27 Junii/  
wie denn die Jahr-Zahl recht Ominos  
und denkwürdig in diesen Worten be-  
griffen :

## FRI DER I CV S AV G V ST V S SA X O, RE X P O L O N O R V M.

Welchem Gott langes Leben und glückliche Regie-  
rung verleihen wolle:

E N D E



# Skanowanie i opracowanie graficzne na CD-ROM :



ul. Krzemowa 1  
62-002 Suchy Las

[www.digital-center.pl](http://www.digital-center.pl)

[biuro@digital-center.pl](mailto:biuro@digital-center.pl)

tel./fax (0-61) 665 82 72

tel./fax (0-61) 665 82 82

**Wszelkie prawa producenta i właściciela zastrzeżone.**

**Kopiowanie, wypożyczenie, oraz publiczne odtwarzanie w całości lub we fragmentach zabronione.**

**All rights reserved. Unauthorized copying, reproduction, lending, public performance  
and broadcasting of the whole or fragments prohibited.**